

XV.

Postgebührenübersicht

(Inlands-Verkehr).

Briefe im Ortsverkehr bis 20 g	— .08
im Ortsverkehr über 20 bis 250 g	— .16
250 bis 500 g	— .20
im Fernverkehr bis 20 g	— .12
über 20 bis 250 g	— .24
250 bis 500 g	— .40
Maximalgewicht: 500 g	

Postkarten im Ortsverkehr einfache	— .05
im Ortsverkehr mit Antwortkarte	— .10
im Fernverkehr einfache	— .06
mit Antwortkarte	— .12

Drucksachen	
bis 20 g	— .03
über 20 bis 50 g	— .04
50 " 100 g	— .08
100 " 250 g	— .15
250 " 500 g	— .30
Maximalgewicht: 500 g	

Blindenschriftsendungen	
bis zum Maximalgewicht von 5 kg	— .03

Postwurfsendungen	
a) Drucksachen bis 20 g	— .01 ^{1/2}
über 20 " 50 g	— .02
b) Mischsendungen — Drucksachen und Warenproben — bis 20 g	— .04

Geschäftspapiere	
bis 100 g	— .08
über 100 " 250 g	— .15
250 " 500 g	— .30
Höchstgewicht: 500 g.	

Warenproben	
bis 100 g	— .08
über 100 " 250 g	— .15
250 " 500 g	— .30
Höchstgewicht: 500 g	

Mischsendungen	
bis 100 g	— .08
über 100 " 250 g	— .15
250 " 500 g	— .30

Päckchen (Briefpäckchen, Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, Rückchein zu- lässig)	— .60
Maximalgewicht: 1 kg.	
Sonitige Päckchen (Einschreiben, Nach- nahme, Rückchein zulässig)	— .40
Maximalgewicht: 2 kg.*	

Postgut

Höchstgewicht 7 kg

Zugelassen a) bei bestimmten Postanstalten nach bestimmten Orten ohne Rücksicht auf die Zahl der gleichzeitig aufgelierten Sendungen,

b) bei allen Postanstalten bei gleichzeitiger Einlieferung von mindestens 3 Sendungen (Postgütern und Paketen) desselben Absenders nach demselben Bestimmungsort.

Unversiegelte Wertsendungen, Nachnahmesendungen, Sitzstellung und Sperrgut zulässig.

Gewicht	1. Zone	2. Zone	3. Zone	4. Zone	5. Zone
bis 5 kg	0.30	0.40	0.40	0.50	0.60
üb. 5—6 kg	0.35	0.45	0.50	0.60	0.80
„ 6—7 kg	0.40	0.50	0.60	0.70	1.00

Kein Freimachungszwang, kein Zuschlag für nicht freigemachte Sendungen.

Keine Zustellgebühr für gewöhnliche Zustellung

Nachnahmesendungen (Freimachungszwang). (Maximalbetrag 1000 RM.)

Vom Absender zu entrichten:

1. die Beförderungsgebühr wie für gleichartige Sendungen.
2. die Vorzeigegebühr von — .20

Postaufträge (Freimachungszwang)

(Maximalbetrag 1000 RM.)

Vom Absender zu entrichten:

1. die Beförderungsgebühr wie für einen gleichartigen Einschreibebrief,
2. die Vorzeigegebühr von — .20
3. für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungs- oder die Zahlkartengebühr, die von dem eingezogenen Betrag abgezogen wird.
4. Protestgebühr bei Postprotestaufträgen

	bis	50 RM.	1.—
über	50	" 100	"	1.50
"	100	" 200	"	2.—
"	200	" 300	"	2.50
"	300	" 500	"	3.—
"	500	" 1000	"	4.—